

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN II-2419 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

GZ. 11 0502/4-Pr.2/85

Wien, 18. März 1985

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1082 IAB

1985-03-18

Parlament

zu 1112 IJ

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Hofer und Genossen vom 28. Jänner 1985,
Nr. 1112/J, betreffend Novellierung des Einkommensteuergesetzes 1972
§ 18 Abs. 1 Z. 3, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die geltende Sonderausgabenregelung für die Wohnraumschaffung ist vom Gesichtspunkt getragen, daß eine steuerliche Förderung jeder Art einer Wohnraumschaffung budgetär nicht möglich ist und daher eine Konzentration der steuerlichen Förderung auf die wichtigsten Maßnahmen zur Wohnraumbeschaffung geboten erscheint. Auf diesem Gesichtspunkt beruht auch die im Rahmen des Sonderausgabenabzuges für die Errichtung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen vorgesehene Einschränkung, daß der Sonderausgabenabzug nur zusteht, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche des Gebäudes bzw. der Eigentumswohnung Wohnzwecken dienen. Außerdem ist bei Gebäuden, bei denen nicht der Wohnhauscharakter entsprechend im Vordergrund steht, sondern die zu einem wesentlichen Teil betrieblich genutzt werden, auf die Investitionsbegünstigungen hinzuweisen, die für die betrieblich genutzten Gebäudeteile in Anspruch genommen werden können. Im Hinblick auf diese Investitionsbegünstigungen erscheinen auch die in der gegenständlichen Anfrage angesprochenen Gebäude ausreichend steuerlich gefördert. Daß ein Teil der Errichtungskosten für solche Gebäude steuerlich unberücksichtigt bleibt, trifft auch bei den unter die Sonderausgabenregelung fallenden Eigenheimen und Eigentumswohnungen insofern zu, als der Sonderausgabenabzug nur im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen möglich ist.

